



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 31. Mai 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2002	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2002	154
28.05.2002	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2002	156
28.05.2002	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2002	158
28.05.2002	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrags der Gemeinde Niederrieden zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden aus dem Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1853/2 Gemarkung Steinheim	159

Der Stadtrat hat am 18. März 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2 0 0 2

Vom 28. Mai 2002

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **83.522.600 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **20.293.100 €**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **103.815.700 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je **58.095.000 €**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **2.514.790 € ab.**

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.400.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. Mai 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 154

Der Stadtrat hat am 18. März 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2002

Vom 28. Mai 2002

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2002 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	2.920.110 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	471.330 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.500 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	507.300 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	214.890 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	72.700 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.400 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.400 €

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.700 €

bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000 €

bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.500 €

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.900 €**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.100 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.960 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je

3.291.960 €**nach dem Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

150.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht bean-sprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. März 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2002

Vom 28. Mai 2002

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2000 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2000 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 03. Juni bis einschließlich 11. Juni 2000 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 28. Mai 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 158

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt, sie ist im SVBI vom 31. Mai 2002 zu veröffentlichen:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrags der Gemeinde Niederrieden
zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Niederrieden aus dem Brunnen auf dem
Grundstück Flur-Nr. 1853/2 Gemarkung Steinheim

Vom 28. Mai 2002

I. Vorhaben

Nach den Plänen des Büros für Geotechnik, Dr. Rudolf Ebel soll aus dem Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1853/2 der Gemarkung Steinheim Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden zur Versorgung der Einödhöfe „Auf den Comthurbergen“ mit Trink- und Brauchwasser entnommen werden.

Die Jahresentnahmemenge beträgt maximal 5.000 m³.

II. Planauslegung

Die genannte Grundwasserentnahme bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens liegt der Plan, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergibt, in der Zeit

vom 05. Juni 2002 bis einschließlich 04. Juli 2002

bei der **Stadt Memmingen** –Umweltschutzverwaltung-, Dienstgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 118, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

III. Einwendungen, Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 18. Juli 2002

schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Memmingen** – Umweltschutzverwaltung –, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87768 Memmingen) dagegen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

IV. Weitere Hinweise

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 28. Mai 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 159